

Bundesgesetz über die Anpassung von verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum anwaltlichen Berufsgeheimnis

vom 28. September 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Oktober 2011¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998²

Art. 1 Abs. 1 Bst. d

¹ Dieses Gesetz regelt die Archivierung von Unterlagen:

- d. des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundespatentgerichts und der eidgenössischen Rekurs- und Schiedskommissionen;

Art. 4 Abs. 4

⁴ Das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundespatentgericht und die eidgenössischen Rekurs- und Schiedskommissionen bieten ihre Unterlagen dem Bundesarchiv zur Übernahme an, sofern sie nicht selbstständig nach den Grundsätzen dieses Gesetzes für die Archivierung sorgen können.

¹ BBl 2011 8181
² SR 152.1

2. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968³

Art. 13 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich nicht auf die Herausgabe von Gegenständen und Unterlagen aus dem Verkehr einer Partei mit ihrem Anwalt, wenn dieser nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁴ zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist.

Art. 17 zweiter Satz

... Vorbehalten bleibt Artikel 51a BZP⁵.

3. Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995⁶

Art. 40 zweiter Satz

... Das Recht zur Verweigerung der Auskunft richtet sich nach den Artikeln 16 und 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷.

4. Zivilprozessordnung⁸

Art. 160 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Parteien und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet. Insbesondere haben sie:

- b. Urkunden herauszugeben; ausgenommen sind Unterlagen aus dem Verkehr einer Partei oder einer Drittperson mit einer Anwältin oder einem Anwalt, die oder der zur berufsmässigen Vertretung berechtigt ist, oder mit einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt im Sinne von Artikel 2 des Patentanwaltsgesetzes vom 20. März 2009⁹;

³ SR 172.021

⁴ SR 935.61

⁵ SR 273

⁶ SR 251

⁷ SR 172.021

⁸ SR 272

⁹ SR 935.62

5. Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947¹⁰ über den Bundeszivilprozess

Art. 51a

Anwaltliche
Korrespondenz

Die Editionsspflicht erstreckt sich nicht auf die Herausgabe von Unterlagen aus dem Verkehr der Partei oder einer Drittperson mit ihrem Anwalt, wenn dieser nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000¹¹ zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist.

6. Strafprozessordnung¹²

Art. 264 Abs. 1 Bst. a, c und d

¹ Nicht beschlagnahmt werden dürfen, ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden, und des Zeitpunkts, in welchem sie geschaffen worden sind:

- a. *Betrifft nur den französischen Text;*
- c. Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Personen, die nach den Artikeln 170–173 das Zeugnis verweigern können und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt sind;
- d. Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer anderen Person mit ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt, sofern die Anwältin oder der Anwalt nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000¹³ zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt ist.

7. Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁴ über das Verwaltungsstrafrecht

Art. 46 Abs. 3

³ Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer Person mit ihrem Anwalt dürfen nicht beschlagnahmt werden, sofern dieser nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000¹⁵ zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt ist.

10 SR 273
11 SR 935.61
12 SR 312.0
13 SR 935.61
14 SR 313.0
15 SR 935.61

8. Militärstrafprozess vom 23. März 1979¹⁶

Art. 63 Abs. 2

² Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer Person mit ihrem Anwalt dürfen nicht beschlagnahmt werden, sofern dieser nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000¹⁷ zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt ist.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 28. September 2012

Der Präsident: Hans Altherr

Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 28. September 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 9. Oktober 2012¹⁸

Ablauf der Referendumsfrist: 17. Januar 2013

¹⁶ SR 322.1

¹⁷ SR 935.61

¹⁸ BBl 2012 8203